

Expertise zum 98-seitigen Gutachten der Diplom-Psychologin Marie-Luise  
Westernströer vom 11.02.2016

Amtsgericht Essen - 101 F 223/14

Richter: Wissel - Richter am Amtsgericht

Familiensache: Janina H. (Mutter) und Y (Vater)

Kind: Z (Sohn), geboren am .... .2006

Verfahrensbeistand des Kindes: Christiane Klaffert - Rechtsanwältin

Mitwirkendes Jugendamt: Jugendamt Essen

Erarbeitung der Expertise durch Peter Thiel

- Systemischer Berater und Therapeut / Familientherapeut - Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) - [www.dgsf.org](http://www.dgsf.org)
- Systemischer Kinder- und Jugendlichentherapeut (DGSF) - [www.dgsf.org](http://www.dgsf.org)
- Sachverständiger im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 402 ff ZPO
- Verfahrensbeistand, Umgangspfleger / Ergänzungspfleger nach §1909 BGB / Vormund für Familiengerichte im Land Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen
- Leiter der Fortbildung „Systemisch-lösungsorientierte Arbeit im Kontext familiengerichtlicher Verfahren - [www.loesungsorientierter-sachverstaendiger.de](http://www.loesungsorientierter-sachverstaendiger.de)
- Sprecher der Fachgruppe Systemisch-lösungsorientierte Arbeit im Kontext familiengerichtlicher Verfahren bei der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie(DGSF) - <https://www.dgsf.org/ueber-uns/gruppen/fachgruppen/index.html>

## **Beweisfrage laut Beschluss vom 07.04.2015:**

Betreffend den minderjährigen ... , geboren am ... .2006, soll ein familienpsychologisches Gutachten eingeholt werden zu folgender Frage:

Welche Sorgerechtsregelung dient dem Wohl des betroffenen Kindes am besten?

Dabei soll die Gutachterin insbesondere ausführen, ob die Übertragung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl widerspricht.

Zur Sachverständigen wird bestimmt:

Frau Marie-Luise Westernströer  
Velsstr. 2  
44803 Bochum, Tel ...

Der Sachverständigen wird aufgegeben das Gutachten innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erstellen.

### Vorbemerkung

Die durch Richter Wissel gestellte Beweisfrage ist eine rein juristische Frage betreffs des Sorgerechtes, noch dazu mangelhaft formuliert. Eine juristische Frage zu beantworten ist nicht Aufgabe einer wie auch immer qualifizierten Gutachterin, sondern des Gerichtes selbst.

Dieses hat juristische Fragen (Sorgerecht) unter Bezugnahme auf §1671 BGB und §1666 BGB und vor dem Hintergrund der herrschenden Rechtsprechung zu beantworten. Eine vom Gericht als Gutachter ernannte Person oder Fachkraft hat dagegen nur die Fragen zu beantworten, die in sein Fachgebiet fallen. Vorliegend wären das bei der Diplom-Psychologin Marie-Luise Westernströer psychologische Fragen, möglicherweise auch pädagogische und sozialpädagogische Fragen, wenn die Gutachterin hier entsprechende Fachkompetenz haben würde.

Statt nun das Gericht auf die fehlerhaft formulierte Beweisfrage hinzuweisen und um Abänderung zu bitten, widmet sich die zur Sachverständigen ernannte „Fachpsychologin für Rechtspsychologie“ Marie-Luise Westernströer offenbar unbekümmert dem Ansinnen des Gerichtes, wobei sie die vom Gericht gesetzte dreimonatige Frist zur

Erstellung des Gutachtens gleich dreifach überschreitet und schließlich zehn Monate zur Erstellung des Gutachtens benötigt. Warum das Gericht diese erhebliche Zeitüberschreitung nicht gerügt oder auch durch Ordnungsmittel gemäß §411 ZPO geahndet hat, ist unklar.

Siehe hierzu Amtsgericht Bonn - 41 F 219/07 - Beschluss vom 06.09.2011

[http://system-familie.de/amtsgericht-bonn\\_111221\\_kluck.pdf](http://system-familie.de/amtsgericht-bonn_111221_kluck.pdf)

An der Fachkompetenz von Marie-Luise Westernströer, die sich im Deckblatt des Gutachtens mit dem gesetzlich nicht geschützten Titel „Fachpsychologin für Rechtspsychologie“ schmückt, darf vor diesem Hintergrund gezweifelt werden. Wo Frau Westernströer diesen, gesetzlich nicht geschützten Titel erworben haben will, geht aus dem Gutachten leider nicht hervor. Mit der Titulierung als „Fachpsychologin für Rechtspsychologie“ kann von einer Gutachterin erwartet werden, dass sie fehlerfreie und fehlerhafte Beweisfragen erkennen kann, und eine fehlerhafte Beweisfrage zur Korrektur an das Gericht zurückgibt, statt auf einen lahmen Esel noch einen sehbehinderten Gaul zu laden.

### Erfindungen

In ihrem nach zehn Monaten endlich vorliegenden Gutachten erfindet Frau Westernströer aus den fehlerhaft gestellten juristischen Fragen des Gerichts, acht „Psychologische Fragestellungen“. Nach welchen Kriterien sie acht und nicht drei, zehn oder zwölf Fragestellungen erfindet, wird nicht transparent, so dass von einer Willkürlichkeit der Gutachterin ausgegangen werden kann, die mit den Anforderungen an ein Gutachten als eine wissenschaftliche Arbeit kaum in Einklang zu bringen wäre.

„Ein solches Psychologisches Gutachten ist eine wissenschaftliche Leistung, die darin besteht, aufgrund wissenschaftlich anerkannter Methoden und Kriterien nach feststehenden Regeln der Gewinnung und Interpretation von Daten zu konkreten Fragestellungen Aussagen zu machen.

"Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten"; Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen. - Bonn: Deutscher Psychologen Verlag, 1995"

## Juristische Vorschläge

Frau Westernströer schließt ihr Gutachten mit dem Vorschlag, dass zukünftig beide Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben sollten und begründet dies damit:

„dass das alleinige Sorgerecht bei der Mutter sich im hiesigen Fall als nicht dauerhaft stabilisierend erwiesen hat.“ Gutachten S. 93

Woher die Gutachterin ihren Optimismus bezieht, dass ein gemeinsames Sorgerecht eine dauerhafte Stabilisierung erbringen könnte, bleibt im Dunkeln, hier ist wohl der Wunsch der Vater des Gedanken.

Nachfolgend empfiehlt die Gutachterin in redundantem Deutsch, dass der Sohn

„wegen dessen schwieriger Position im mütterlichen Haushalt, die eine Verbesserung der konkreten Lebenssituation des Jungen erforderlich macht, aus psychologischer Sicht einen Wechsel A`s in den väterlichen Haushalt ...“ Gutachten S. 95

Hier überschreitet die Gutachterin den in der Beweisfrage formulierten Auftrag des Gerichtes, denn dies hatte nicht danach gefragt, ob ein Wechsel des Kindes aus dem Haushalt der Mutter dem Wohl des Kindes am besten entsprechen würde, sondern:

Welche Sorgerechtsregelung dient dem Wohl des betroffenen Kindes am besten?

Dabei soll die Gutachterin insbesondere ausführen, ob die Übertragung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl widerspricht.

Wie schon eingangs vorgetragen, ist die Beweisfrage des Gerichtes fehlerhaft gestellt. Dies führt nun aber nicht dazu, dass die Gutachterin von sich aus bestimmen könnte, welche vom Gericht nicht gestellten Fragen, wie etwa nach einem Lebensschwerpunkt des Kindes sie selber erfinden und beantworten darf.

## Besorgnis der Befangenheit

Die Überschreitung des gerichtlichen Auftrages durch die Gutachterin hätte zur Ablehnung der Gutachterin wegen der Besorgnis der Befangenheit führen können, was bei erfolgreicher Ablehnung dazu geführt hätte, dass das Gutachten nicht mehr hätte verwertet werden können.

Thüringer Oberlandesgericht - 1 WF 203/07 – Beschluss vom 02.08.2007

1. Geht der Sachverständige mit seinen Feststellungen über den ihm erteilten Gutachtensauftrag hinaus, rechtfertigt dies einen Ablehnungsantrag wegen Befangenheit.
2. ...

Veröffentlicht in "Zeitschrift für das gesamte Familienrecht", Heft 3, 2008

Bedauerlicherweise formuliert Richter Wissel nicht nur fehlerhafte Beweisfragen, sondern toleriert in seinem Beschluss vom 28.04.2016 auch noch die Überschreitung des gerichtlich gesetzten Auftrages durch die Gutachterin.

Mit seinem Beschluss bestimmt Richter Wissel die gemeinsame elterliche Sorge bei der Eltern, womit er nur der mehr oder weniger gesetzten Norm des §1626a BGB und dem Trend der Zeit folgt. So weit wäre dieses Verhalten nicht unbedingt zu rügen. Im gleichen Beschluss entzieht er jedoch der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht, so dass nun der Vater gegenüber der Mutter durch das Gericht selbst in eine bestimmende Machtposition gebracht ist. Interessanter Weise hatte die Gutachterin ein solches Machtgefälle zugunsten eines Elternteils in ihrem Gutachten gerügt:

Grundsätzlich ist dabei zu bedenken, dass die einmal erteilte „Machtbefugnis“ für einen Elternteil alleine in der Praxis häufig notwendige Klärungen und Beratungen auf der Elternebene erschwert, wenn nicht verhindert (Salzgeber, 2011; Figdor, 2004).

Leider scheint die Gutachterin hier jedoch ein Problem zu haben, einen einmal von ihr gesetzten Maßstab auch auf beide Eltern in gleichem Maße anzusetzen. Statt sich dafür auszusprechen, dass zwischen den Eltern kein juristische Machtgefälle besteht,

agiert die Gutachterin hier zum Nachteil der Mutter, was wiederum die Besorgnis der Befangenheit auslösen könnte.

Wo vorher die rechtliche Macht der Mutter war, ist nun die rechtliche Macht des Vaters, der - mit dem alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrecht versehen - der Mutter von nun an diktieren kann, wann sie ihren Sohn sehen kann und wann nicht. Ja mehr noch, der Vater hat von nun an die gerichtlich erteilte Erlaubnis mit dem Sohn ohne Absprache mit der Mutter beliebig umzuziehen. Eine Begegnung der Eltern auf Augenhöhe zum Wohle ihres gemeinsamen Sohnes ist auf diese Weise nicht möglich, es sei denn beide Eltern würden sich entscheiden, die ungleiche Machtzuteilung durch das Gericht zu ignorieren und den Grundsatz der gemeinsamen Elternverantwortung wie er im Grundgesetz Artikel 6 beschrieben ist, in die Praxis umzusetzen.

Die Fixierung der Gutachterin auf die gerichtlich fehlerhaft gestellte Frage nach dem Sorgerecht, mag für diesen nun eingetretenen Missstand ein Grund sein. Ein anderer Grund ist womöglich auch ein Mangel an Sachkunde der Frau Westernströer, die in ihrem Literaturverzeichnis thematisch völlig unpassende Literaturangaben aufführt, wie etwa:

SUESS, G.J & PFEIFFER, K-W. (Hg) (1999). Frühe Hilfen. Die Anwendung von Bindungs- und Kleinkindforschung in Erziehung, Beratung und Therapie. Gießen: Psychosozial- Verlag.

Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut e.V. (zitiert: DJI-Handbuch „Kindeswohlgefährdung“). München, 2006

Was hat ein Buch über Frühe Hilfen oder ein Buch über Kindeswohlgefährdungen mit dem Thema des hier bestehenden Familienkonfliktes zu tun? Der Sohn ist neun Jahre alt - Frühe Hilfen wären da völlig deplatziert - und eine Kindeswohlgefährdung wurde weder vom Gericht noch von der Gutachterin in den Raum gestellt. Wenn in einem Literaturverzeichnis zum Gutachten aber Beliebigkeit herrscht, was mag das über die vorhandene oder nicht vorhandene wissenschaftliche Arbeitsweise der Marie-Luise Westernströer auszusagen?

## Family-Relations-Test

Irritierend im Gutachten die Verwendung des sogenannten Family-Relations-Test (S. 53-54), den die Gutachterin, ohne dass von ihr ein Nutzen deutlich gemacht worden wäre, unkritisch anwendet.

Beim FRT kann eine Nennung nur einmal an eine Person (Vater, Mutter oder andere nahestehende Person, z.B. neue Partner der Eltern) oder an einen "Herrn Niemand" vergeben werden. So kann zum Beispiel das Item "Diese Person in der Familie ist sehr nett", nur einmal vergeben werden. Das heißt, wenn das Kind dieses Item dem Vater zuordnet, kann es die Mutter nicht mehr bekommen, selbst wenn sie eigentlich auch nett ist, nur nicht "so nett", wie der Vater. Das heißt, es gibt für das Kind nicht die Möglichkeit seine Präferenzen in Form von Abstufungen zu vergeben, wie es z.B. in Form der Schulensuren 1-6 der Fall ist oder durch eine Punkteskala von 0-10 ermöglicht werden könnte. In einem solchen Fall könnte ein Kind z.B. 6 Punkte dem Vater zuordnen und 4 Punkte der Mutter.

So kommt es denn zu solch seltsamen Ergebnissen wie:

„Zu dem Item 11 „Ich habe es gern, von dieser Person einen Kuss zu bekommen, deutete Z an, dies sowohl vom Vater als auch von seiner Mutter gern zu haben, er ordnet es hingegen seiner Großmutter „A“ mit dem Kommentar, diese haben noch gar keinen Brief erhalten, zu.“ (Gutachten S. 54)

Hier führt nun also nicht eine stringente Bevorzugung einer Person zur Vergabe, sondern ein zufälliges Ereignis, hier, dass die Großmutter im Testverfahren „noch gar keinen Brief erhalten“ habe.

Der sogenannte Family-Relations-Test ist für eine valide Erfassung familiärer Wirklichkeiten nicht geeignet. Der FRT „funktioniert“ analog zum Prinzip des Mehrheitswahlrechtes wie es in den USA und Großbritannien praktiziert wird und bei der alle Stimmen unter den Tisch fallen, die gegen das Mehrheitsvotum abgegeben werden.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Mehrheitswahl>

Im Mehrheitswahlrecht wie in England kann es im Extremfall vorkommen, dass im gesamten britischen Parlament kein einziger Abgeordneter der Labour-Party sitzt, auch wenn diese landesweit 49 Prozent aller Stimmen bekommen haben. Das liegt dann daran, dass die Konservativen in allen Wahlkreisen die absolute Mehrheit errungen haben und somit alle Mandate im britischen Parlament. Ein solches Wahlsystem mag historisch erklärbar sein, den Wählerwillen bildet es in keiner Weise verlässlich ab.

Was in der Politik unter Umständen noch tolerabel ist, sollte in der Beweisfindung des Gerichtes in Familiensache keine Anwendung finden, da hier nicht dem Opportunitätsprinzip gefolgt werden soll, sondern dem Wahrheitsprinzip. Das Gericht soll zuverlässig feststellen, welche Entscheidung „dem Wohl des Kindes am besten entspricht“.

Wenn man noch dazu nimmt, dass sich Kinder je nach Tag und aktuellen Ereignissen nicht konstant in ihrer Bewertung der Eltern verhalten und viele Kinder auch infolge ihres sich entwickelnden Gerechtigkeitsgefühls versuchen ihre Bewertungen bezüglich der Eltern "gerecht zu verteilen", so erscheint die Anwendung des FRT als Mittel einer objektiven Diagnostik als sehr fragwürdig.

Dazu Werner Leitner:

"...

Anmerkungen zum Family-Relations-Test (FRT)

Das zusammen mit dem im Hinblick auf die Gütekriterien völlig unzureichendem Test "Familie in Tieren" (Brem-Gräser, 1995) insgesamt am häufigsten eingesetzte Verfahren, der Family-Relations-Test von Bene und Anthony (1957), ist im Testhandbuch von Brickenkamp (1997) explizit nicht verzeichnet. Seine Spitzenposition in der Rangfolge verdankt das Verfahren insbesondere der Tatsache, daß er in Gutachten der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG) ausgesprochen häufig zum Einsatz kommt. Zwölf der insgesamt 16 Anwendungen dieses Verfahrens betreffen solche Gutachten. Insbesondere bei diesem Testverfahren läßt sich erkennen, daß ausgeprägte organisationsspezifische Besonderheiten beim Einsatz bestimmter Tests offenbar kaum von der Hand zu weisen sind.

Auf Grund seiner Häufigkeit in den vorliegenden familienpsychologischen Gutachten sollen zu diesem Testverfahren noch einige ergänzende Anmerkungen gemacht werden:

Beim FRT handelt es sich um ein Verfahren, das in einer Übersetzung von Fläming und Wörner (1977) in Fassungen für vier- bis fünfjährige sowie für sechs- bis elfjährige Kinder vorliegt (vgl. Beelmann, 1995, S. 38). Beelmann referierte und diskutierte bei der Tagung der Fachgruppe Entwicklungspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Leipzig im Jahre 1995 "neuere Untersuchungen mit dem Family-Relations Test". Hierbei wurde deutlich, daß die Validität dieses Verfahrens



zum gegenwärtigen Zeitpunkt keineswegs als gesichert gelten kann. Im Rahmen seines Vortrages und der anschließenden Diskussion bezeichnete Beelmann den Umgang mit diesem Verfahren in der diagnostischen Praxis zudem als "haarsträubend" und verwies in diesem Zusammenhang u. a. darauf, daß aus ökonomischen Gründen bei der praktischen Durchführung häufig instruktionsinadäquate Modifikationen vorgenommen werden."

Leitner, Werner G.: "Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten"; In: "Familie und Recht", 2/2000, S. 61

### Kindeswille

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Kind sich keineswegs für einen Wechsel von der Mutter zum Vater ausgesprochen hat. Im Gegenteil, laut Bericht der Verfahrensbeiständin vom 04.02.2015 - den auch die Gutachterin zur Kenntniss genommen hat - sprach sich das Kind für die Beibehaltung seines Lebensschwerpunktes bei der Mutter aus:

„Er wolle hier wohnen bleiben (Ich habe nochmals nachgefragt, ob ich ihn richtig verstanden hätte, und Z bestätigt noch einmal, dass er hier, also bei der Mama, bleiben wolle) aber mehr Zeit mit dem Vater und mit der Oma verbringen wolle“ (S. 7)

Statt den Bericht der Verfahrensbeiständin korrekt zu zitieren, erfindet die Gutachterin eine eigene Version:

„Sein Wunsch sei, dass er mehr Kontakt zum Vater hätte, bei der Mama wohnen könne und dass beide bestimmen könnten, was ihn angehe.“ (Gutachten S. 11)

Während die Verfahrensbeiständin den Willen des Kindes wiedergibt („also bei der Mama, bleiben wolle“), macht die Gutachterin aus der Äußerung des Kindes einen Wunsch. Zwischen einem Wollen und einem Wunsch besteht aber ein erheblicher Unterschied, den die Gutachterin hier offenbar nicht sehen will oder womöglich absichtlich unterschlagen will.

Vergleiche hierzu:

August Flammer: "Kindern gerecht werden", In: "Zeitschrift für Pädagogische Psychologie". 17 (1), 2003, 1-12

Lehmkuhl, Ulrike & Lehmkuhl, Gerd: "Wie ernst nehmen wir den Kindeswillen?"; In: "Kind-Prax", 2, (1999). 159-161



**Peter Thiel, 09.07.2016**

## Literatur:

- Bergau, Bettina: Lösungsorientierte Begutachtung als Intervention bei hochstrittiger Trennung und Scheidung. Beltz Juventa; 2014, 1. Auflage.
- Bergmann, Elmar; Jopt, Uwe; Rexilius, Günter (Hrsg.): "Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Der systemische Ansatz in der familienrechtlichen Praxis"; Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2002
- Böllinger, Lorenz: Die unbewusste Dynamik richterlichen Entscheidens - Ansätze zu einer Theorie strategischen Handelns im Bereich der Rechtsfindung (Betrifft JUSTIZ Nr. 109), 2012
- Boszormenyi-Nagy, Ivan; Spark, G.M.: "Unsichtbare Bindungen. Die Dynamik familiärer Systeme"; Klett Cotta, Stuttgart, 1981; Original 1973 (Mehrgenerationaler Ansatz. Die Balance von Geben und Nehmen)
- Carl, Eberhard: "Im Familiengerichtsverfahren: Den Eltern die Verantwortung für die Lösung der Konflikte zurückgeben"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 4/2004, S. 187-190
- Conen, Marie-Luise (Hrsg.): "Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie"; Carl-Auer-Systeme Verlag 2002
- Flammer, August: "Kindern gerecht werden", In: "Zeitschrift für Pädagogische Psychologie". 17 (1), 2003, 1-12
- Füchsle-Voigt, Traudl: "Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung", In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2004, Heft 11, S. 600-602
- Junglas, J.: "Systemische familienrechtliche Begutachtungen"; In: System-Familie"; 1994, 7, S. 44-49
- Kaiser, Dagmar: "Elternwille und Kindeswohl - für das gemeinsame Sorgerecht geschiedener Eltern", In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2003, Heft 11, S. 573-578
- Leder, Matthias: "Elterliche Fürsorge - ein vergessenes soziales Grundmotiv"; In: "Zeitschrift für Psychologie"; 212 (1), 10-24, 2004
- August Flammer: "Kindern gerecht werden", In: "Zeitschrift für Pädagogische Psychologie". 17 (1), 2003, 1-12
- Lehmkuhl, Ulrike & Lehmkuhl, Gerd: "Wie ernst nehmen wir den Kindeswillen?"; In: "Kind-Prax", 2, (1999). 159-161.
- Lehmann, Mike: Der systemische Gutachter? Die systemisch fundierte "lösungsorientierte Sachverständigentätigkeit" im Familienrecht. In: "Kontext" 1/2012, S. 39-53
- Leitner, Werner G.: "Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten"; In: "Familie und Recht", 2/2000, S. 61
- Linsenhoff, Arndt: "Trennungsmediation und Emotion", In: "Familiendynamik", 01/2004, S. 54-65

Mandla, Christoph: Das „Wechselmodell“ im Umgangsrecht und die Beliebigkeit der Argumentation. Schwierigkeiten mit Methodik und Gleichberechtigung. Zugleich Anmerkungen zu OLG Koblenz, Beschluss vom 12. Januar 2010; In "Neue Justiz", 7/2011, S. 278-286

Minuchin, Salvador: "Familie und Familientherapie. Theorie und Praxis struktureller Familientherapie", Lambertus-Verlag, 1977, 10. unveränderte Auflage 1997

Rexilius, Günter: "In der Falle des Familienrechts oder: wie Trennungseltern verrückt gemacht werden", "Kind-Prax" 2/2003, S. 39-45

Schlippe, Arist von: "Familientherapie im Überblick. Basiskonzepte, Formen, Anwendungsmöglichkeiten", Junfermann-Verlag, 1995

Schlippe, Arist von: "Systemisches Denken und Handeln im Wandel. Impulse für systembezogenes Handeln in Beratung und Therapie"; In: Kontext 46,1; 2015; S. 6-26

Schneider, Egon: "Die Gerichte und die Abwehrmechanismen", In: "Anwaltsblatt", 6/2004, S. 333-338

Hildegund Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht -Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung; 2013, XXIV, 893, Springer VS

Trenczek, Thomas: "Streitregelung in der Zivilgesellschaft. Jenseits von Rosenkrieg und Maschendrahtzaun", In: "Zeitschrift für Rechtssoziologie", 2005, Heft 2, S. 227-247

Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H., Jackson, Don D.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien", Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Toronto 1969/1990

Watzlawick, Paul; Weakland, John H.; Fisch, Richard: "Lösungen. Zur Theorie und Praxis menschlichen Wandels", Verlag Hans Huber, Bern; 1974/1992/1997/2001/2003

Watzlawick, Paul: "Die erfundene Wirklichkeit". Wie wir wissen, was wir zu wissen glauben. Beiträge zum Konstruktivismus", 1985, Piper Verlag, München